

§ 0882a ZPO

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der [Gläubiger](#) seine [Absicht](#), die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen [Behörde](#) und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen [Behörde](#) verwaltetes [Vermögen](#) erfolgen soll, auch dem zuständigen Ministerium der Finanzen angezeigt hat. Dem [Gläubiger](#) ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des [Gläubigers](#) vom Vollstreckungsgericht zu [bestimmen](#).

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in [Sachen](#), die für die [Erfüllung](#) öffentlicher Aufgaben eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 [ZPO](#) zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der [Behörde](#) im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Soll in eine für die [Erfüllung](#) öffentlicher Aufgaben unentbehrliche [Sache](#) vollstreckt werden, die im Eigentum eines Dritten steht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gemäß § 766 [ZPO](#) für unzulässig erklären. Antragsberechtigt sind

1. der [Schuldner](#) und
2. der Bund, das Land, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des [öffentlichen Rechts](#).

Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach Satz 2 Nummer 2 ist, dass die [Sache](#) zur [Erfüllung](#) der jeweiligen öffentlichen Aufgaben der in Satz 2 Nummer 2 genannten Antragsberechtigten dient. Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen [Verfügung](#) handelt.

Fassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der [Gläubiger](#) seine [Absicht](#), die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen [Behörde](#) und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen [Behörde](#) verwaltetes [Vermögen](#) erfolgen soll, auch dem zuständigen Minister der Finanzen angezeigt hat. Dem [Gläubiger](#) ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des [Gläubigers](#) vom Vollstreckungsgericht zu [bestimmen](#).

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in [Sachen](#), die für die [Erfüllung](#) öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 [ZPO](#) zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der [Behörde](#) im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) (weggefallen)

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen [Verfügung](#) handelt.